



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden  
Postzustellungsauftrag

Büchsenmacherei  
Niedermeier GmbH  
Zenettistraße 29  
80337 München

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-392**

DATUM **07.09.17**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3  
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 A WaffV**

BEZUG Ihr Antrag vom 26.02.2016 zu der Schusswaffe "SG08"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von Ihnen vorgelegte Musterwaffe:

**Selbstladewaffe Modell „SG08“,**

|  |  |
|--|--|
| Kaliber:   | 7,62mm x 54R;                                    |
| Schäftung:   | keine, Spatengriffe;                             |
| Gesamtlänge der Waffe:   | 110,0 cm;  |
| Laufänge:  | 72,3 cm;   |
| Lauf – Art:  | Stahl (Neufertigung);                            |
| Länge von Lauf und<br>Verschluss in geschlossener<br>Stellung: | 93,5 cm;   |
| Verschlusskonstruktion:  | Rückstoßlader mit Kniegelenkverschluss;          |
| Munitionszuführung:  | Patronengurt;                                    |
| CIP-Beschusszeichen:   | vorhanden, Beschussamt München;                  |
| Hersteller:  | Niedermeier GmbH, Zenettistr. 29, 80337 München. |

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE61 5900 0000 0059 0010 20

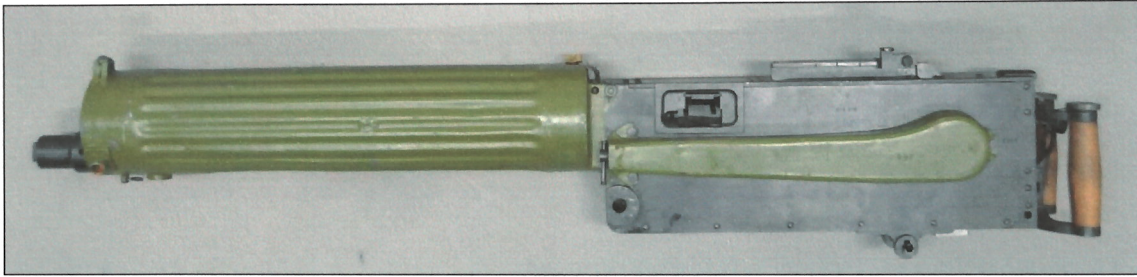


Abbildung 1: „SG08“, Ansicht linke Seite

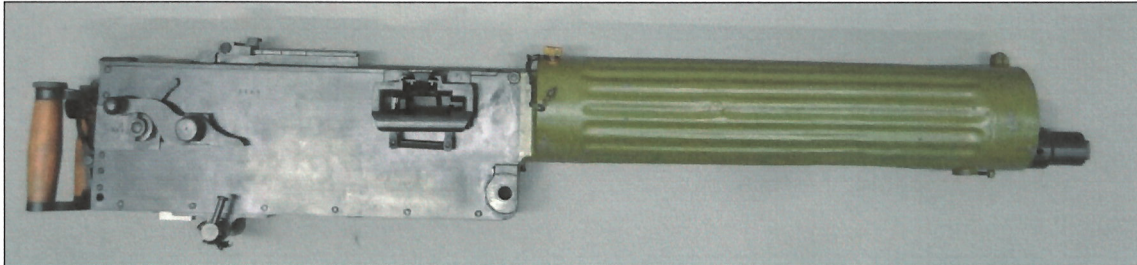


Abbildung 2: „SG08“, Ansicht rechte Seite

Eine ähnliche Waffe wurde bereits mit Feststellungsbescheid vom 24.03.2014, Az. SO11-5164.01-Z-157 als verbotene vollautomatische Langschusswaffe eingestuft. Die nun vorgelegte Variante wurde technisch anders umgesetzt, um eine Einstufung als halbautomatische Langschusswaffe zu erreichen.

Die Musterwaffe wurde aus Teilen (ohne Rohr und Verschlusskopf) des Maschinengewehres Maxim gefertigt.

Aufgrund der technischen gleichen Aufbauweise wurde als Referenzwaffe ein Maschinengewehr Modell „Vickers“ aus der Waffensammlung des BKA zum Vergleich herangezogen.

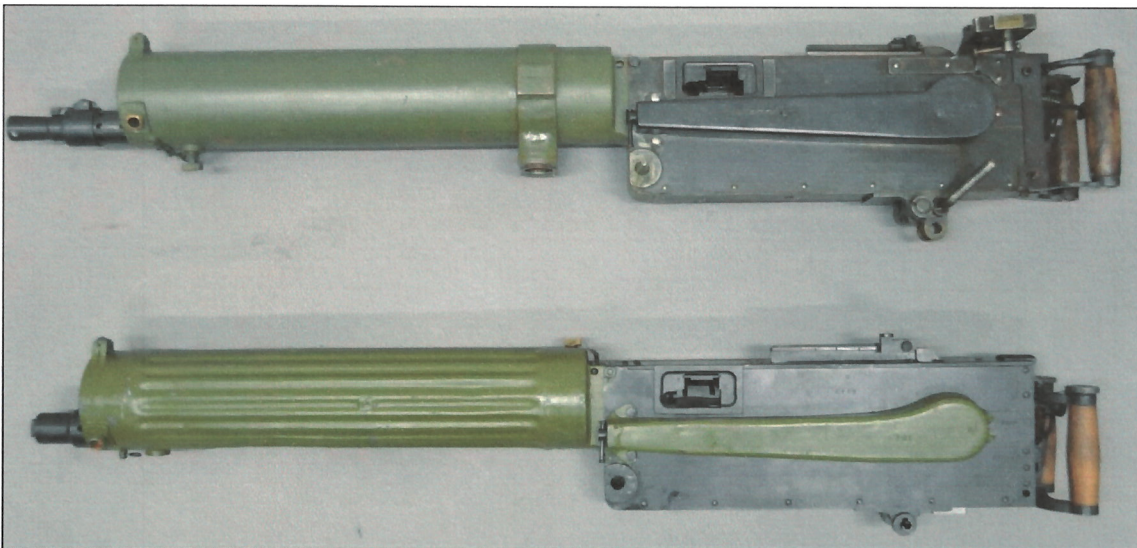


Abbildung 3: Vergleichsansicht, oben „VKT A.V.1“, unten „SG08“, Ansicht links

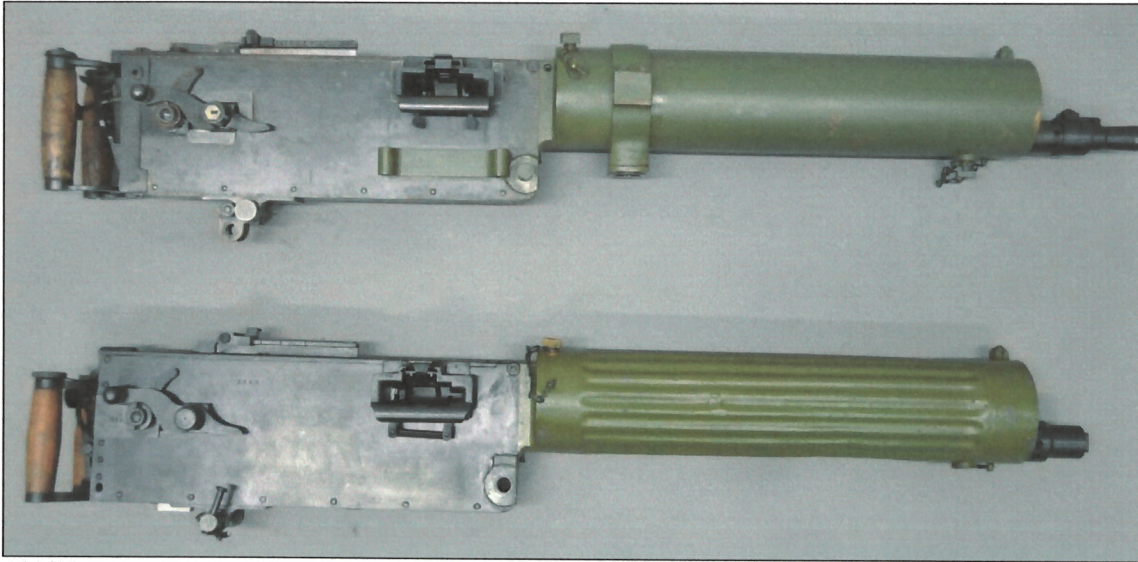


Abbildung 4: Vergleichsansicht, oben „VKT A.V.1“, unten „SG08“, Ansicht rechts

Laut Ihrem Antrag und den Erkenntnissen aus der waffentechnischen Untersuchung wurden an der Musterwaffe gegenüber der Referenzwaffe folgende Veränderungen vorgenommen:

### Lauf

Der Lauf der Musterwaffe ist nicht fest mit dem Gehäuse verbunden, da er beweglich gelagert ist. Er wird in die ausgebohrte Laufwurzel des entfernten Dekolaufes eingesetzt. Der Lauf der Musterwaffe ist beim Beschussamt München beschossen worden. Ein Austausch der Läufe von Muster- und Referenzwaffe ist nicht möglich. Um dies zu gewährleisten wurde an der Laufwurzel eine Stahlklinke, die mit einer Ausnehmung an der Unterseite der Gurtzuführung korrespondiert, eingebaut.

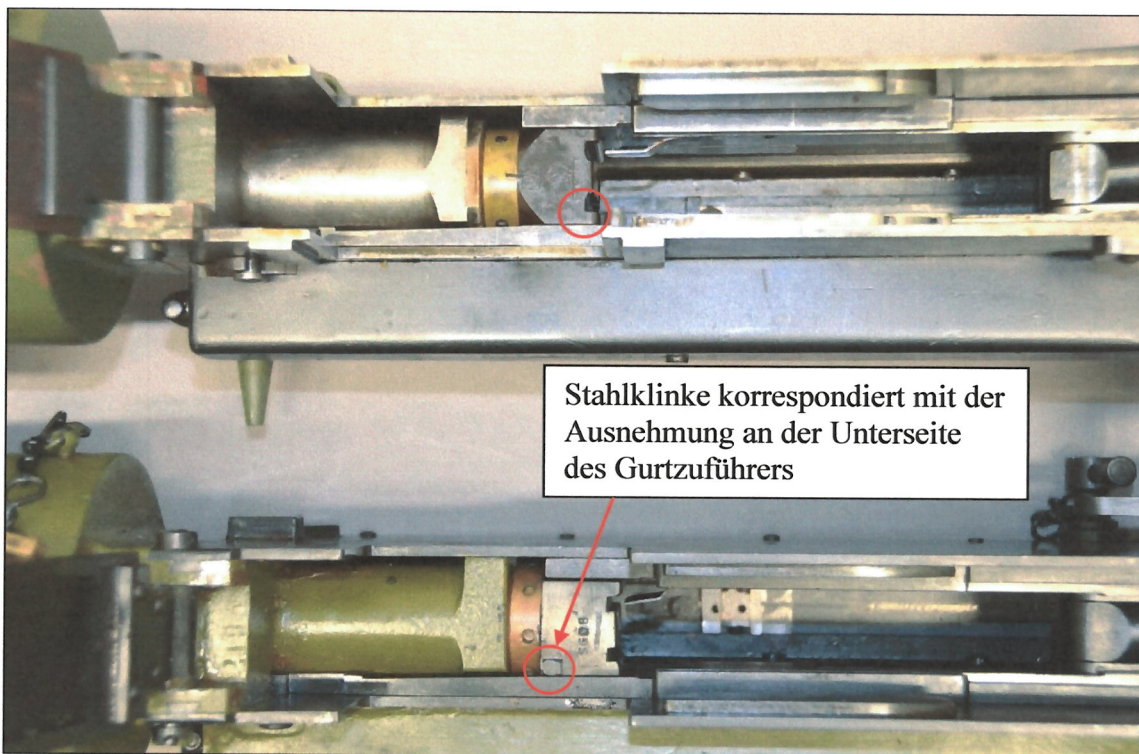


Abbildung 5: Ansicht Gehäuse mit Lauf, oben „VKT A.V.1“, unten „SG08“

Der Verschluss wird auf Basis eines unbrauchbar gemachten Dekoverschlusses neu aufgebaut. Die Abzugsstange wurde durch Anschweißen eines Metallstückes nach hinten verlegt, so dass kein Originalverschluss verwendet werden kann. Diese Änderung korrespondiert mit dem Abzug im Gehäuse.

Am Verschluss befinden sich Ausfräsungen, die mit dem Gehäuse und dem Zuführsystem korrespondieren, dadurch können keine Originalteile verwendet werden. Am Verschluss der vorgelegten Musterwaffe wurden der Dauerfeuerauslösehebel und die Bohrung zur Aufnahme des Selben entfernt. Dieser wird für die halbautomatische Funktion nicht benötigt. Dadurch wird verhindert, dass dieser Verschluss auf vollautomatische Schussfolge zurückgebaut werden kann.

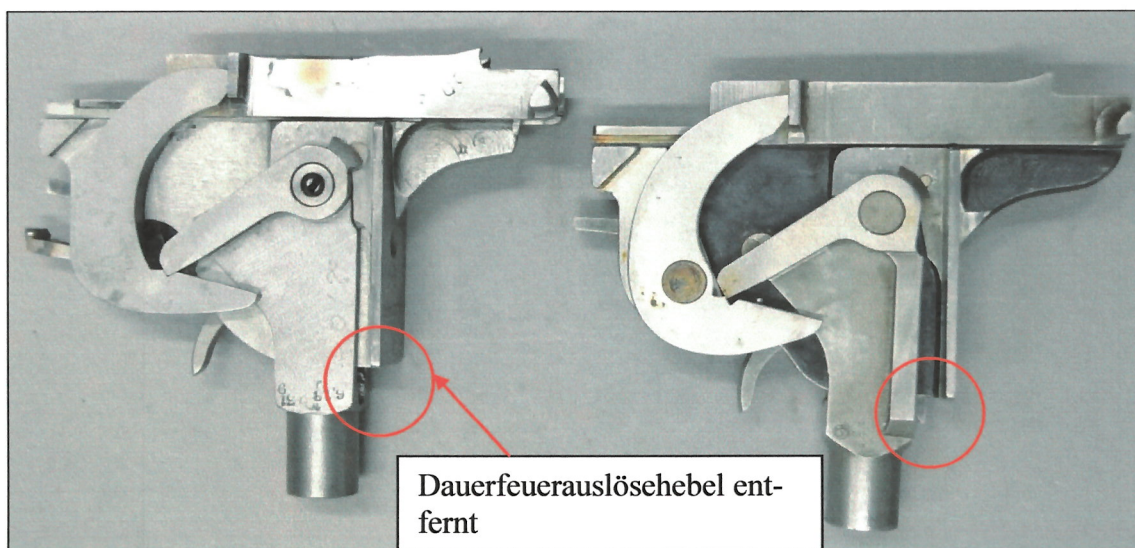


Abbildung 6: Ansicht Verschluss, links „SG08“, rechts „VKT A.V.1“

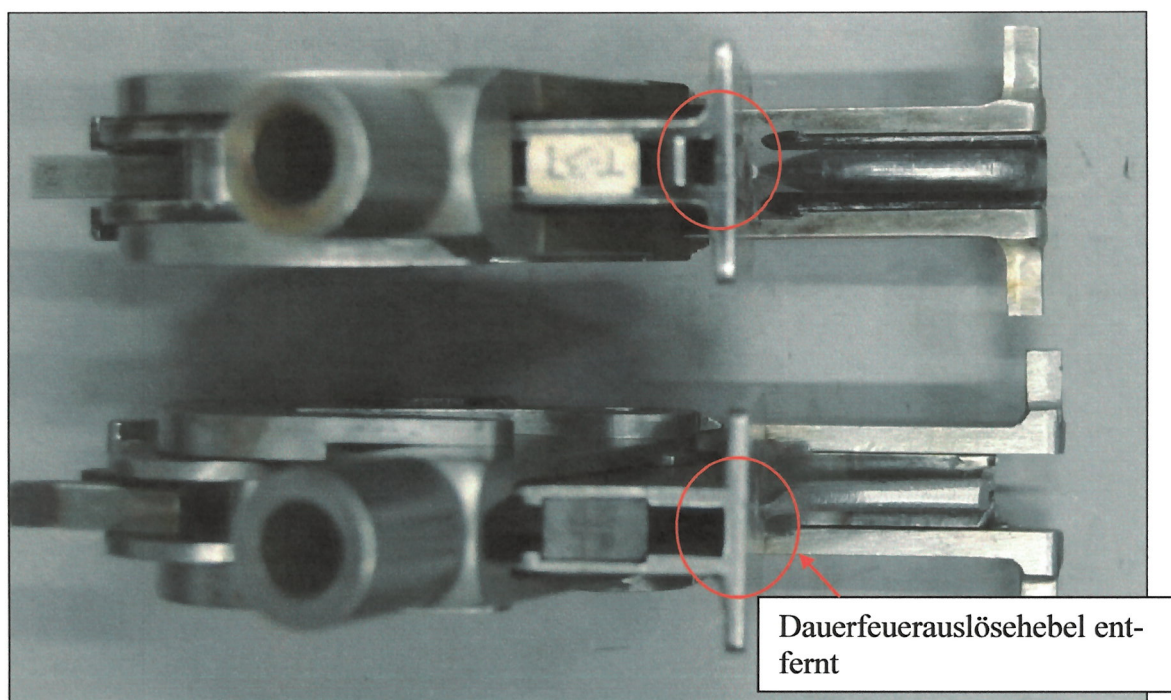


Abbildung 7: Ansicht Verschluss, oben „VKT A.V.1“, unten „SG08“

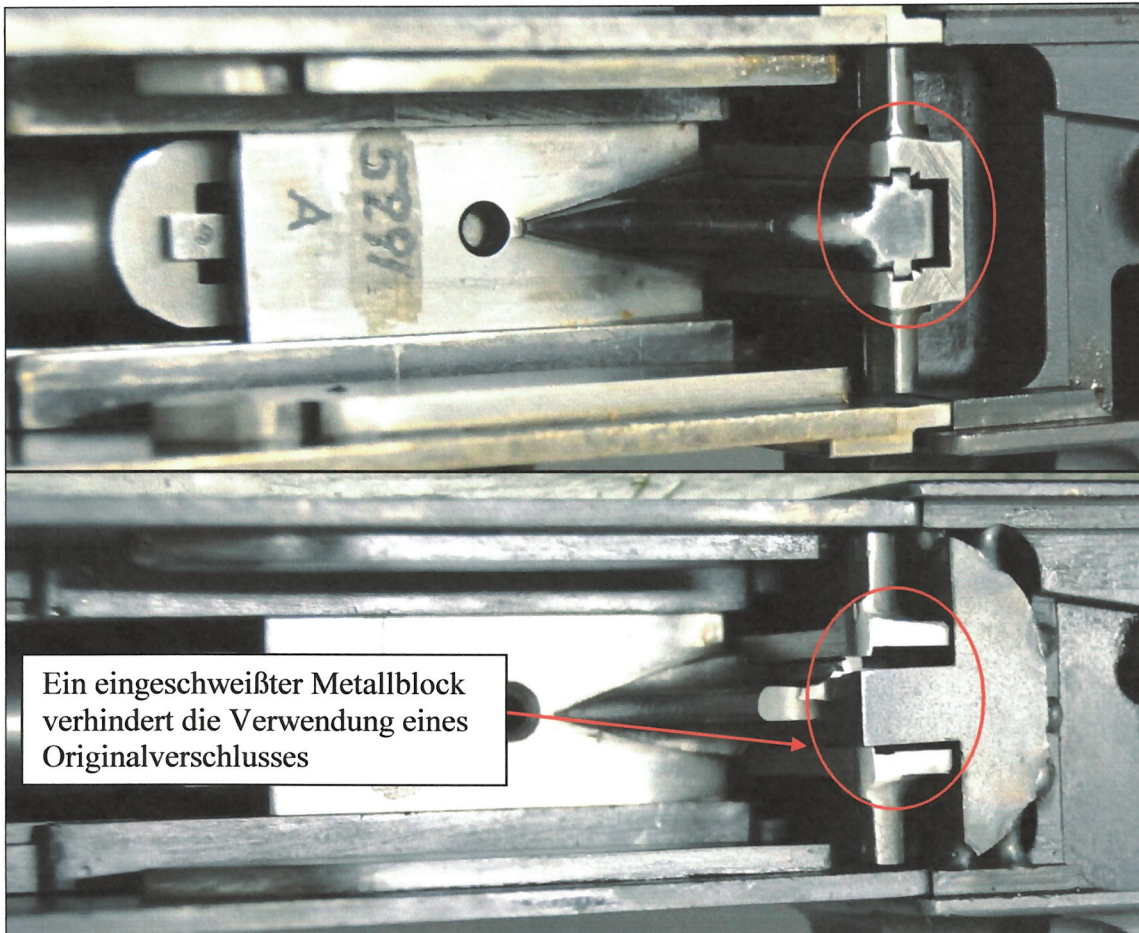


Abbildung 8: Ansicht Verschluss und Gurtzuführung, oben „VKT A.V.1“, unten „SG08“

### Griffstück/Abzugsgruppe

Die Waffe weist kein Griffstück auf.

Die Abzugsstange wurde zweigeteilt. Die Abzugsrast wurde ca. 2cm nach hinten versetzt, damit nur der geänderte Verschluss verwendet werden kann. Im hinteren Bereich der Abzugsstange wurde eine federnd gelagerte Klinke eingesetzt, die in den vorderen Teil der Abzugsstange eingreift. Bewegt sich der Verschluss nach der Schussabgabe zurück, hebt er die Klinke aus einer Rast, wodurch sich der vordere Teil der Abzugsstange in Ihre Ausgangsstellung bewegt und kein zweiter Schuss ausgelöst wird. Die Klinke erfüllt somit die Funktion eines Unterbrechers, wodurch nur Einzelfeuer geschossen werden kann.

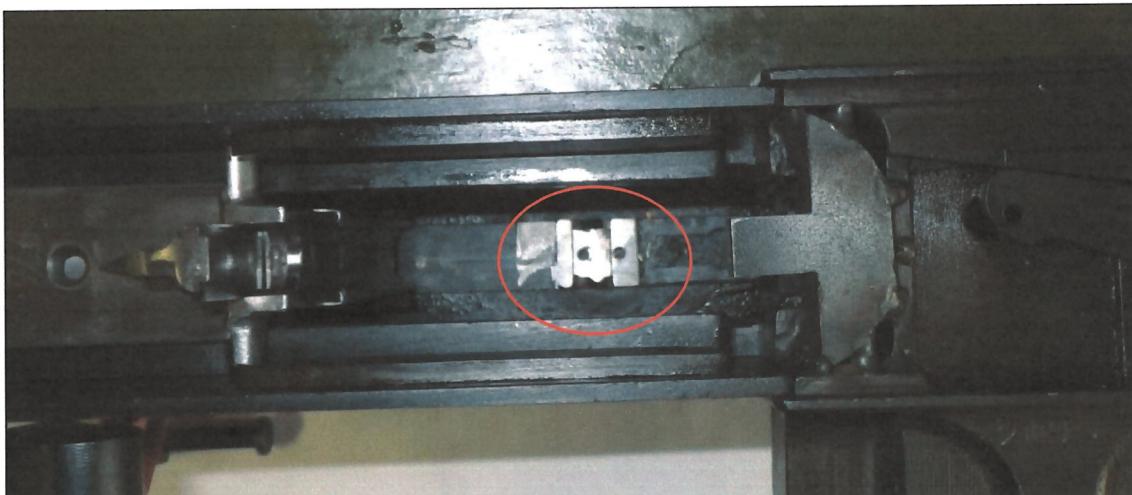


Abbildung 9: „SG08“, Ansicht der versetzten Abzugsrast

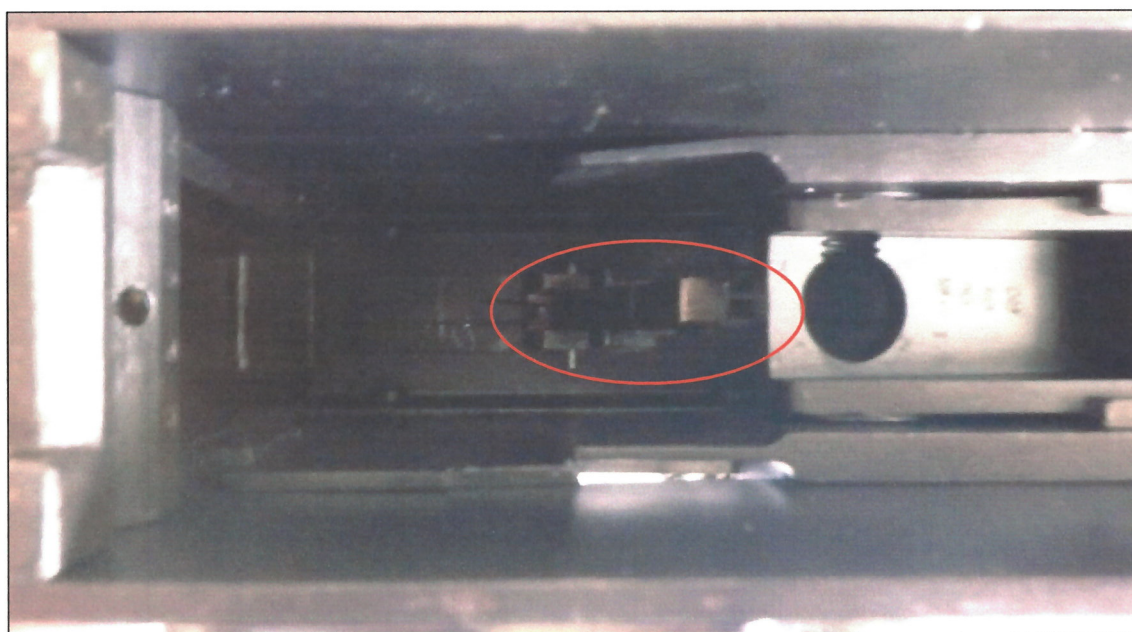


Abbildung 10: „SG08“, Ansicht Unterbrecherhebel in Ausgangsposition

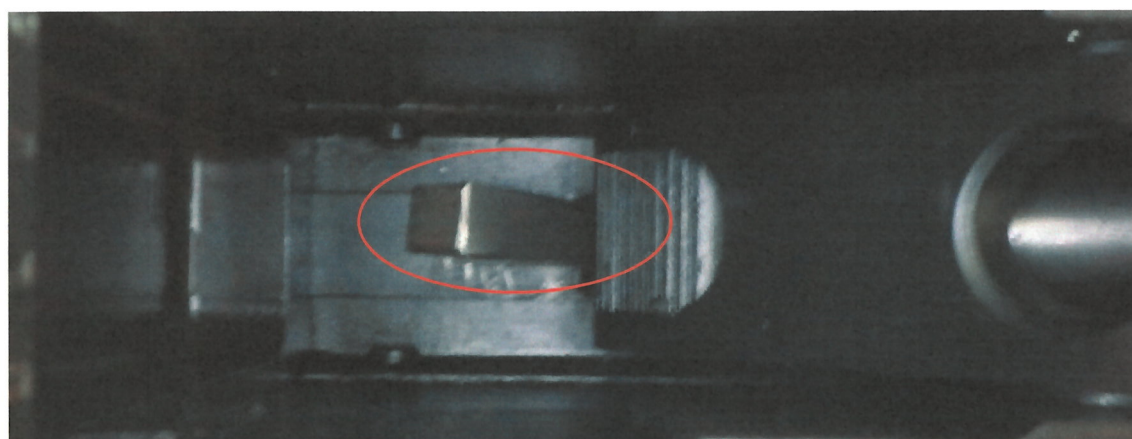


Abbildung 11: „SG08“, Ansicht Unterbrecherhebel in ausgelöster Position

Das Gehäuse ist so verändert, dass keine wesentlichen Originalteile eingebaut werden können. Es kann nur der zur Waffe passende Lauf-Verschlussblock eingebaut werden. Die Abzugseinheit ist durch Einbau eines Unterbrechermechanismus derart verändert, dass eine Funktion nur als Selbstladebüchse möglich ist. Ein wechselseitiges Verwenden des Verschlusses oder der Abzugseinheit mit Originalwaffen ist nicht möglich.

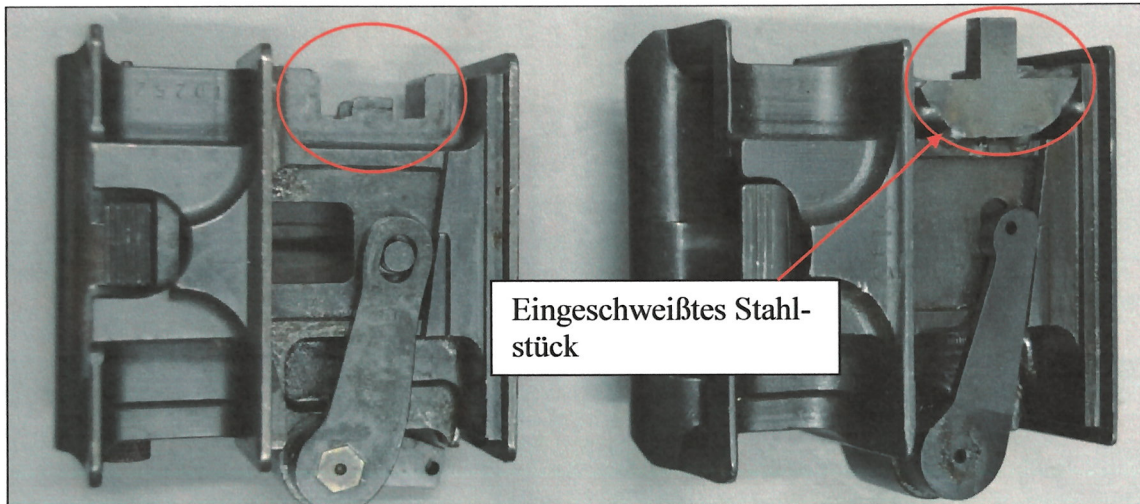


Abbildung 12: Ansicht Gurtzuführung oben, links „VKT A.V.1“, rechts „SG08“

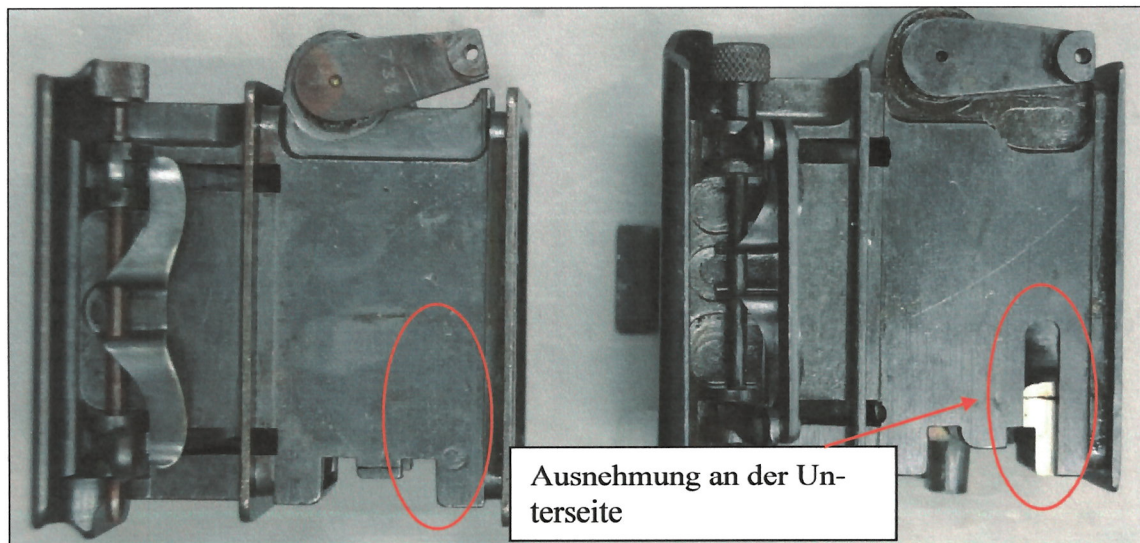


Abbildung 13: Ansicht Gurtzuführung unten, links „VKT A.V.1“, rechts „SG08“

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halb-automatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich, eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Sie beabsichtigen, das o. a. Selbstladegewehr „SG08“ auf Basis des Maschinengewehrs „Maxim“

- in Serie herzustellen;
- technisch identische Selbstladegewehre auf Basis der Maschinengewehre, „Vickers“ und „08/15“ herzustellen;
- für Patronen der Kaliber 8x57IS, 7,62x54R, 7,62x53R, .303Britisch, 6,5x55, 6,5Belgisch, 7x57, 7,65 Argentin und .45Boxer auszulegen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Aufgrund der systemtechnischen Baugleichheit mit der Musterwaffe werden auch die vorstehend beschriebenen Modifikationen für die Maschinengewehre der Modelle „Vickers“ und „08/15“ in die Beurteilung mit einbezogen.

### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe „SG08“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SG08“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 25.08.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SG08“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „SG08“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „SG08“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „SG08“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „SG08“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

### **Begründung:**

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „SG08“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe „SG08“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das



berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 25.08.2017 handelt es sich bei der Schusswaffe „SG08“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl. I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „SG08“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Die Schusswaffe „SG08“ hat eine Lauflänge von 72,3 cm. Somit ist bei dieser Waffe der Lauf bereits länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) - gemessen wird die Länge des Laufes zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung.  
Außerdem hat die Schusswaffe „SG08“ eine Waffen-Gesamtlänge von 110,0 cm und ist somit länger als das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5).

Die Schusswaffe „SG08“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „SG08“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin bzw. Gurt und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.  
Bei der Verwendung von Magazinen/Gurten mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „SG08“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „SG08“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe „SG08“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die o. a. Schusswaffe ist eine halbautomatische Schusswaffe, die jedoch nicht „ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist“. Zwar entspricht sie optisch dem wassergekühlten Maschinengewehr Maxim, jedoch steht dieses nicht in der Kriegswaffenliste.  
Somit entfällt eine Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV.  
Die o. a. Schusswaffe ist zum ausschließlichen Verschießen von „gegurteten“ Patronen eingerichtet und eine Verwendung von Magazinen ist nicht möglich. Daher ist Verwen-

derung der o. a. Schusswaffe zum sportlichen Schießen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Verwendung von Schusswaffen, die „gegurteten“ Patronen verschießen, für die Schießwettbewerbe einzelner Schießsportverbände grundsätzlich nicht zugelassen.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

